

Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Tschlerliz, Grandson und Murten.)

1619–1623.

Art. 1. 1619. S. Abjch. 77. q. **2.** 1620. S. Abjch. 122. c. **3.** 1621. S. Abjch. 164. a. **4.** 1622. S. Abjch. 249. d. **5.** 1623. S. Abjch. 284. b. **6.** 1623. S. Abjch. 290. r. **7.** 1623. Abjch. 304. c.

1624.

Art. 8. Es wird verordnet, daß die beiden Städte, jede für sich, die Rechnungen der Amtleute durchgehen sollen, damit denselben genau vorgeschrieben werden könne, wie sie sich zu verhalten haben, wie viel sie von sich aus verbauen und von welcher Summe an sie ohne Befehl der Obrigkeiten keine Baute unternehmen dürfen. Ferner soll ihnen auferlegt werden, die Rechnungen der Handwerksleute und andere Bescheinigungen vorzulegen, eine Verminderung der Kosten für die Gefangenen herbeizuführen. Abjch. 308. II. **9.** Etliche Amtleute haben den Zehntbestehern aus eigener Gewalt, nachdem der Zehnten gesteigert und zu gewähren steht nur der Obrigkeit zu. Abjch. 311. z. **10.** Man soll sich nach Mitteln umsehen, durch welche die Einkünfte aus den gemeinen Vogteien vermehrt werden können. Ibid. aa. **11.** Bern erklärt, daß es sich angelegen sein lassen werde, die alten Streitigkeiten namentlich wegen der Zölle beizulegen und dafür zu sorgen, daß keine neuen mehr angefangen und alle angefangenen Prozeduren eingestellt werden. Freiburg erklärt sich in ähnlichem Sinne und wünscht, daß die Sache gleich im Frühling vorgenommen werde. Ibid. cc. **12.** Man soll darauf bedacht sein, eine Moderation in Beziehung auf die malefizischen Gerichtsmäler eintreten zu lassen. Ibid. dd. **13.** Kein Amtmann soll in seinem Schlosse einen neuen Bau ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit vornehmen. Nothwendige Verbesserungen kann er von sich aus vornehmen, wenn sie nicht mehr als sechs Kronen kosten. Ibid. ccc. **14.** In Bezug auf den Lohn der Scharfrichter und Geleitmäler wird man in beiden Canzleien nachsehen, was ihretwegen festgesetzt worden ist, und dann eine durchgängig gleiche Ordnung machen. Den Gerichtsleuten sollen blos zwei nicht mehr drei Mäler gegeben werden, das eine, wenn die Tortur erkannt ist, das andere, wenn die Person hingerichtet ist. Dazu sind die Gerichtsleute, die Geistlichen und Weibel zuzuziehen, welche den armen Menschen hinausbegleitet haben. Diesen bezahlt man dormalen sechs Bagen für ihr Mal. Endlich haben die Amtleute die Ausgaben für die Rechnung der Gefangenen, die Mäler, die Gerichtskosten und andere

Ausgaben specifiert in den Rechnungen aufzuführen. Ibid. ee. **15.** S. Absch. 314. d. **16.** S. Absch. 318. d. **17.** S. Absch. 324. d, q. **18.** S. Absch. 328. n, q. **19.** S. Absch. 334. c. **20.** S. Absch. 336. i. **21.** S. Absch. 340. g. **22.** S. Absch. 342. c.

1625--1630.

23. 1625. S. Absch. 361. i. **24.** S. Absch. 365. l. **25.** 1626. S. Absch. 380. i. **26.** S. Absch. 387. e. **27.** S. Absch. 393. q. **28.** 1630. S. Absch. 523. i.

1634.

Art. 29. Um die Kosten für die Gefangenen und Criminalischen, auch für die überflüssigen Mäler der Gerichtshäfen zu vermindern, wird folgende Ordnung in den Abschied genommen: Jedem Gerichtshäfen soll nur einmal und zwar blos dann, wenn ein Gefangener an die Marter erkannt wird, nicht mehr als 10 Bagen gegeben werden. Der Schreiber hat sich mit dem Schreiberlohn von 10 Gulden für einen Proceß, er mag groß oder klein sein, zu begnügen. Diese Ordnung soll in allen wälschen Vogteien beobachtet werden. Absch. 702. ee. **30.** Freiburgs Gesandtschaft legt ein Verzeichniß noch unerörterter Streitigkeiten vor. Die bernischen Gesandten erkennen die Wünschbarkeit der Erledigung derselben an. Absch. 705. ww. **31.** Da die Landvögte in ihren Rechnungen gar zu große Uertenen machen, so daß die Obrigkeiten aus diesen Aemtern keinen Nutzen ziehen, so soll zu Beseitigung dieses Uebelstandes jede Obrigkeit auf nächste Zusammenkunft einen Vorschlag zur Regelung dieser Ausgaben vorlegen, damit man einen Beschluß darüber fasse. Ibid. yy.

1635.

Art. 32. Um die überschwenglichen Verehrungen einzuschränken, welche man bisher den Amtleuten gemacht hat, vereinbart man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin: 1) Die übermäßigen Schenkungen sind abgestellt; der Landvogt zu Grandson erhält jährlich für seine Besoldung 6 Mütt Weizen und 6 Mütt Hafer (Grandson Maß); eben so viel die drei andern, nur daß das Grandson Maß in das des betreffenden Amtes verwandelt wird; für das übrige Getreide haben sie Rechnung zu geben. 2) Jeder der vier Amtleute soll künftig in seinen eigenen Kosten Rechnung geben. 3) Sie haben den nach entrichteten Ordinarien übrig bleibenden Wein der Obrigkeit abzuliefern oder nach Kauf und Lauf zu bezahlen. 4) Der Landvogt von Grandson hat für den Hafer, der mit gehäuften Maße bezahlt wird, ebenfalls das gehäuften Maß und nicht, wie bisher geschehen, das gestrichene in Rechnung zu bringen. Für die Abschweimung des Hafers in den Kasten werden ihm statt zwei Maß drei zuerkannt. 5) Um die kostbaren Reisen nach Bern und Freiburg zu vermeiden, sollen künftig die Rechnungen durch Abgeordnete an der Sense abgenommen werden. 6) Die Landvögte sollen künftig nicht für eine größere Summe als für 6 Sonnenkronen zu 25 Bagen an ihren Schöffern und an Pfrundhäusern zu verbauen Vollmacht haben; für größere Summen haben sie die Obrigkeit zu begrüßen, kleinere Reparaturen durch ihre Diener vornehmen zu lassen. 7) In Betreff der Gastmäler, welche man den Gerichtsgeschworenen der gefangenen und malefizischen Personen halber zu geben pflegt, sowie auch der Nahrung der Gefangenen läßt man es bei den Bestimmungen vom August 1634. [S. Art. 29.] bewenden. Absch. 737. l. **33.** Da in Folge der Trinkgelder, welche die Landvögte annehmen, die Zehnten nicht so hoch gesteigert werden oder, wenn sie bis zu einer hohen Summe

gesteigert worden sind, die Landvögte gegen ein großes Trinkgeld von der Summe etwas nachlassen, wird festgesetzt, daß kein Landvogt ein Trinkgeld annehmen dürfe und nicht die Macht habe, die Steigerungssumme zu vermindern. Hat ein Zehntbestehrer sich zu beklagen, so kann er sich an die Alternativobrigkeit wenden. Absch. 760. d.

1642.

Art. 34. Den Amtleuten wird verboten Abandonationen von Zinsstücken anzunehmen und solche Stücke wieder zu niederern Zinsen hinzugeben oder in Folge von empfangenen Verehrungen an den Zehnten etwas nachzulassen. Weil durch dergleichen Mißbräuche namentlich hinter Grandson ansehnlicher Schaden entstanden ist, so soll der Sache nachgeforscht werden. Absch. 994. b. **35.** Entstehen Streitigkeiten unter den Meistern und Knechten des Hufschmiedhandwerks, so sollen dieselben in erster Linie durch die übrigen unparteiischen Meister desselben Ortes ausgetragen werden; richten diese nichts aus, so soll die Sache vor die Meister derjenigen Stadt kommen, welche an jenem Orte Alternativobrigkeit ist, in dritter Instanz vor Obrigkeit und Rath dieser Stadt. Ibid. c.

1643.

Art. 36. Den Landvögten der vier Vogteien wird in ihren Eid gesetzt, daß sie von Jahr zu Jahr die Veränderungen und Zerstückelungen der Zinsgüter in die Zinsrödel einzutragen haben mit Angabe der Namen derjenigen, welche in die neue Besizung kommen. Absch. 1002. w. **37.** Um sich endlich über die Abzüge in den gemeinen Aemtern, namentlich hinter Schwarzenburg zu vergleichen, sollen die Gesandten auf die nächste Zusammenkunft instruiert werden. Ibid. qq. **38.** Die Verordnung (Art. 36) wird bestätigt. Absch. 1015. t. **39.** In Betreff der Abzüge ist auf der Conferenz an der Sense im Jahr 1595 die Erläuterung gegeben worden, wie man sich den Untertanen gegenüber, welche etwas Hauptgut transferieren, zu verhalten habe. Da die Landleute aber sich weigern, den Abzug zu bezahlen, so wird gut erachtet, den Einzug vorläufig einzustellen, bis man das Urtheil des Gerichts von Schwarzenburg, das einen zu bezahlen sich weigernden Landmann zur Bezahlung verurteilt hat, in seinen Motiven untersucht hat. Zugleich wird der Auftrag gegeben, in den in den Kanzleien liegenden Rechnungen nachzuschlagen, ob diese Abzüge nicht darin vorkommen. Ibid. nn.

1646.

Art. 40. Berns Gesandter läßt in seinen Abschied setzen, daß alle die vier Vogteien betreffenden Schriften, von denen viele hier und da in Bern zerstreut seien, in das Gewölbe zu Murten sollen gelegt werden. Absch. 1097. l. **41.** Die Gesandten Berns machen ihre Herren und Obern darauf aufmerksam, daß viele ihrer Untertanen zunächst um die gemeinen Aemter, was ihre eigenen Personen und ihre Hausgenossen und ihre Wohnung betrifft, sich mit Veränderung ihrer Feuerstätten, um den Lasten, die sie zu tragen haben, zu entgehen, in den Schutz und die Untertänigkeit beider Städte begeben, während sie ihre auf bernischem Boden liegenden Güter und Weidgänge benutzen. Ibid. o.